

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 334.

Sonnabend den 30. November.

1867.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 12. October 1867 ist im Königreiche Sachsen am 3. December dieses Jahres wiederum eine **Volksszählung** zu veranstalten.

Es werden deshalb die in dieser Stadt zu dieser Zählung erforderlichen Formulare in die Häuser vertheilt werden.
Leipzig, den 25. November 1867.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Die nächste Leipziger Neujahrmesse beginnt am 2. Januar 1868 und endet mit dem 15. Januar 1868. Der Mezzaball ist der 13. Januar. Eine sogenannte Vorwoche, d. h. eine der Messe vorausgehende Frist zum Auspacken der Waaren und Eröffnung der Messlocalen hat die Neujahrmesse nicht.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan.

Leipzig, am 14. November 1867.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Die Abtheilung Nr. 36 in der hiesigen Landfleischerhalle soll vom 2. März 1868 an gegen dreimonatliche Rüdigung an den Fleischhändler vertheilt werden. Wir fordern Fleischküche hierdurch auf, Dienstag den 17. December v. J. Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun, indem wir uns die Auswahl unter den Bietern sowie jede sonstige Entschließung vorbehalten. Die Viertheits- und Vermietungshedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 28. November 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Für das hiesige Stockhaus sind ein **gußfesterer Cylinder**, als Privatgrube, sowie dergl. Nöhre zu beschaffen und soll diese Lieferung in Concurrenz vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnungen und Beiligungen hierüber im Rath's-Bauamt einzusehen und ihre Preisforderungen bis **Donnerstag den 12. December v. J. Abends 6 Uhr** dafelbst versiegelt einzureichen.

Des Rath's Bau-Deputation.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

I. Gesetz vom 2. November 1867.

w. Nach § 12 ist Wieden der Postbehörde alle versiegelten, zugenähneten oder sonst z. B. in verschlossenen Paketen verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes verboten. Die Beförderung durch erpreßte Boten oder Fahre ist jedoch gestattet; nur darf ein solcher Erpressbote lediglich von einem Absender abgeschickt sein und darf dem Postzwange unterworfenen Gegenstände weder von Andern mitnehmen, noch für Andere zurückspringen (S. 3).

Die Postanstalten des Bundes sind verpflichtet politische Zeitungen, die richtig verpackt, adressirt u. j. w. sind, anzunehmen und zu befördern, insonderheit im Bundesgebiete erscheinende Zeitungen, so lange für Zeitungen überhaupt Postdebit erforderlich ist. Die Provision ist im ganzen Gebiet nach denselben Grundsätzen zu erheben (S. 4). — Soweit Abschnitt I: gewerbmäßige Beförderung von Personen und Sachen" (S. 1—5).

Abschnitt II. handelt von der Garantie. — Nach S. 9 hat die Post für beschädigte oder verloren gehende Pakete ohne Werth-declaration per Pfund einen Thaler (bisher 10 Mkt.) zu gewähren. Pakete unter 1 Pfund werden als 1 Pfund berechnet.

Berichten gehende recommandirte Briefe oder andere recommandirte Sendungen, oder per Etikette zu befördernde Briefe und Sendungen werden ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, wie bisher, mit vierzehn Thaler erlegt (S. 10).

So wird auch bei Reisen mit den ordentlichen Kosten für Verlust oder Beschädigung des Passagiergeutes einer- und bei Körperlicher unverschuldeten Beschädigung der Passagiere anderertheils eine Entschädigung gewährt, die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten werden ersetzt (S. 11). Von Extrapoßessen gilt dies jedoch nicht.

Wo man seine Entschädigungsansprüche gegen die Post geltend machen kann, erfahren man aus § 18. Es ist dies in allen Fällen von eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle die Postanstalt zu Verjährung

auftragte Postbehörde, in deren Begirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder Einschreibung des Reisenden liegt.

Der Anspruch erlischt, wenn er binnen sechs Monaten vom Tage der Einlieferung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an nicht geltend gemacht wird (S. 14).

Abschnitt III. handelt von den besonderen Vorrechten der Posten (S. 16—26).

Abschnitt IV. enthält die Strafbestimmungen bei Post- und Portofraudationen (S. 27—39).

5 bis 50 Thlr. für gewerbmäßig unbefugte Personbeförderung und für unbefugte bezahlte Brief- oder Zeitungenbeförderung, mit Verdopplung der Strafe beim ersten Falle, mit Verdoppelung bei fernerem Falle.

1 Thlr. für Versendung von Briefen oder Zeitungen gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post; für Versendung verbotener Gegenstände unter Kreuzband oder für verbotene handschriftliche u. Bildzeichen bei Kreuzbandhandlungen; für Hinterziehung des Postos durch Fälschung der Postfreiheitsbezeichnung, für Wiederbenutzung bereits abgelaufener Postfreiheitsmarken oder Francouverts; für Versendung von Briefen u. durch Postbeamten oder Poststilleone mit Umgabeung der Postgeschäfte;

2 Thlr. für den ersten Falle bei diejenen Vergehen, 4 Thlr. bei sechsten Fällen;

1 Thlr. bis zum vierfachen Passagiergeld für das Fahrrn als blinder Passagier.

Diese Strafgelder fließen der Postarmencasse zu (S. 39). Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigebracht werden, so tritt verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein (S. 39).

Abschnitt V. bringt das Nächste über das Strafverschulden bei Post- und Portofraudationen (S. 40—53).

Abschnitt VI. verbreitet sich über die allgemeinen Bestimmungen (S. 54—59).

S. 55 lautet: "Die Postverwaltung ist für die richtige Be-

stellung nicht verantwortlich, wenn der Absender schuld hat, sie an-